



*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter*

2023/0250(COD)

13.11.2023

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI
(COM(2023)0424 – C9-0303/2023 – 2023/0250(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter(Joint committee procedure – Rule 58 of the Rules of Procedure)

Berichterstatter: Javier Zarzalejos, María Soraya Rodríguez Ramos

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird. Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
--	---

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI
(COM(2023)0424 – C9-0303/2023 – 2023/0250(COD))**

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0424),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0303/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (A9-0000/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Um dafür zu sorgen, dass die Opfer ihre Rechte reibungslos und mithilfe moderner Mittel ausüben können, sollten die Mitgliedstaaten ihnen die Möglichkeit geben, auf elektronischem Wege mit den zuständigen nationalen Behörden zu kommunizieren. Die Opfer sollten die Möglichkeit haben, elektronische Instrumente zu nutzen, um Informationen über ihre Rechte und ihren Fall einzuholen, Straftaten anzuzeigen und auf andere Weise unter Nutzung von Kommunikations- und Informationstechnologien mit den zuständigen Behörden und den Unterstützungsdiensten zu kommunizieren. Die Opfer sollten das Kommunikationsmittel selbst wählen können, und die Mitgliedstaaten sollten diese Kommunikations- und Informationstechnologien als Alternative zu den üblichen Kommunikationsmitteln zur Verfügung stellen, ohne diese jedoch vollständig zu ersetzen.

Geänderter Text

(3) Um dafür zu sorgen, dass die Opfer ihre Rechte reibungslos und mithilfe moderner Mittel ausüben können, sollten die Mitgliedstaaten ihnen die Möglichkeit geben, auf elektronischem Wege mit den zuständigen nationalen Behörden zu kommunizieren. Die Opfer sollten die Möglichkeit haben, elektronische Instrumente zu nutzen, um Informationen über ihre Rechte und ihren Fall einzuholen, Straftaten anzuzeigen, ***soweit machbar, Beweismittel vorzulegen*** und auf andere Weise unter Nutzung zuverlässiger, sicherer Kommunikations- und Informationstechnologien mit den zuständigen Behörden und den Unterstützungsdiensten zu kommunizieren. Die Opfer sollten das Kommunikationsmittel selbst wählen können, und die Mitgliedstaaten sollten diese Kommunikations- und Informationstechnologien als Alternative zu den üblichen Kommunikationsmitteln zur Verfügung stellen, ohne diese jedoch vollständig zu ersetzen. ***Zu diesen Kommunikations- und Informationstechnologien sollten beispielsweise Websites gehören, über die Informationen in verschiedenen Sprachen bereitgestellt werden, integrierte Chats oder E-Mails sowie Online-Arbeitsinstrumente, mit denen unterschiedlichen Kommunikationsbedürfnissen Rechnung getragen wird, beispielsweise solchen Bedürfnissen, die auf Alter und Behinderung beruhen.***

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die allgemeine Opfer-Hotline sollte den Betrieb eigener spezialisierter Hotlines, wie etwa der Hotlines für Hilfesuchende Kinder und der Hotlines für Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁷ [zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] unberührt lassen. Die allgemeinen Opfer-Hotlines sollten zusätzlich zu den spezialisierten Hotlines betrieben werden.

⁵⁷ Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. ...).

Geänderter Text

(5) Die allgemeine Opfer-Hotline sollte den Betrieb eigener spezialisierter Hotlines, wie etwa der Hotlines für Hilfesuchende Kinder und der Hotlines für Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁷ [zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] unberührt lassen. Die allgemeinen Opfer-Hotlines sollten zusätzlich zu den spezialisierten Hotlines betrieben werden. ***Insbesondere im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Straftaten sollten die Opfer Zugang zu den allgemeinen Beratungsstellen und Fachberatungsstellen des Mitgliedstaats haben, in dem die Straftat aus einem anderen Mitgliedstaat heraus begangen wurde.***

⁵⁷ Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. ...).

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um Straflosigkeit zu bekämpfen, wiederholte Viktimisierung zu verhindern und dafür zu sorgen, dass die Gesellschaften sicherer werden, sollte die Anzeige von Straftaten in der Union

Geänderter Text

(6) Um Straflosigkeit zu bekämpfen, wiederholte Viktimisierung zu verhindern und dafür zu sorgen, dass die Gesellschaften sicherer werden, sollte die Anzeige von Straftaten in der Union

verbessert werden. Es muss gegen die Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit gegenüber Straftaten vorgegangen werden, indem Zeugen ermutigt werden, Straftaten anzuzeigen und die Opfer zu unterstützen, und indem sicherere Umgebungen geschaffen werden, in denen die Opfer Straftaten anzeigen können. Für Opfer, die sich irregulär in der Union aufhalten, bedeutet eine sichere Umgebung für die Anzeige von Straftaten, dass ihnen die Angst genommen wird, dass infolge der Kontaktaufnahme mit den Strafverfolgungsbehörden ein Rückführungsverfahren eingeleitet wird. Die personenbezogenen Daten von Opfern, die sich irregulär in der Union aufhalten, sollten zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung nach Artikel 22 der Richtlinie 2012/29/EU nicht den zuständigen Migrationsbehörden übermittelt werden. Die Anzeige einer Straftat und das Auftreten in Strafprozessen nach der Richtlinie 2012/29/EU verleihen weder Rechte in Bezug auf den Aufenthaltsstatus des Opfers, noch haben sie eine aufschiebende Wirkung bei der Feststellung seines Aufenthaltsstatus. Alle schutzbedürftigen Opfer, wie beispielsweise Opfer im Kindesalter oder Opfer in Haft, die eingeschüchtert werden oder auf andere Weise vom Täter abhängig sind oder deren Mobilität eingeschränkt ist, sollten in der Lage sein, Straftaten unter Bedingungen anzuzeigen, die ihrer besonderen Situation Rechnung tragen und den eigens zu diesem Zweck festgelegten Protokollen entsprechen.

verbessert werden. **Die Opfer wissen manchmal nicht, dass sie Opfer einer Straftat und nach wie vor geschädigt sind; dies ist beispielsweise häufig bei Opfern von Online-Kriminalität, geschlechtsbezogener Gewalt und Umweltkriminalität der Fall.** Es muss gegen die Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit gegenüber Straftaten vorgegangen werden, indem Zeugen ermutigt werden, Straftaten anzuzeigen und die Opfer zu unterstützen, und indem sicherere Umgebungen geschaffen werden, in denen die Opfer Straftaten anzeigen können, **und indem physische, verwaltungstechnische und rechtliche Hemmnisse, die der Anzeige von Straftaten entgegenstehen, beseitigt werden. Dies ist insofern besonders relevant, als es sich bei den Opfern, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie eine Straftat bei der Polizei anzeigen, am geringsten ist, in der Regel um diejenigen handelt, die den größten Schutz benötigen, beispielsweise also um Kinder, Migranten, Menschen mit Behinderungen und Opfer von Menschenhandel.** Für Opfer, die sich irregulär in der Union aufhalten, bedeutet eine sichere Umgebung für die Anzeige von Straftaten, dass ihnen die Angst genommen wird, dass infolge der Kontaktaufnahme mit den Strafverfolgungsbehörden ein Rückführungsverfahren eingeleitet wird. Die personenbezogenen Daten von Opfern, die sich irregulär in der Union aufhalten, sollten zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung nach Artikel 22 der Richtlinie 2012/29/EU nicht den zuständigen Migrationsbehörden übermittelt werden. Die Anzeige einer Straftat und das Auftreten in Strafprozessen nach der Richtlinie 2012/29/EU verleihen weder Rechte in Bezug auf den Aufenthaltsstatus des Opfers, noch haben sie eine aufschiebende Wirkung bei der Feststellung seines Aufenthaltsstatus. Alle schutzbedürftigen Opfer, wie beispielsweise Opfer im Kindesalter, **Opfer**

in geschlossenen Einrichtungen, darunter auch in Wohneinrichtungen lebende Personen mit Behinderungen oder ältere Menschen, oder Opfer in Haft, die eingeschüchtert werden oder auf andere Weise vom Täter abhängig sind oder bei allen Aspekten des Alltagslebens auf die Unterstützung von Personal oder von Behörden angewiesen sind oder deren Mobilität eingeschränkt ist, sollten in der Lage sein, Straftaten unter Bedingungen anzuzeigen, die ihrer besonderen Situation Rechnung tragen und den eigens zu diesem Zweck festgelegten Protokollen entsprechen. Mit Opfern in Haft sind Personen gemeint, die in Justizvollzugseinrichtungen leben sowie in Haftanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte sowie auch in spezialisierten Hafteinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und in Abschiebeeinrichtungen sowie in Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen untergebracht sind, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen. Besondere Aufmerksamkeit sollte ferner Personen gelten, die in sonstigen geschlossenen Einrichtungen wie Wohneinrichtungen, Einrichtungen für psychische Gesundheit sowie Sozial- und Pflegeeinrichtungen leben.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Es sollten gezielte und integrierte Unterstützungsdienste für ein breites Spektrum von Opfern mit besonderen Bedürfnissen verfügbar sein. Zu diesen Opfern zählen nicht nur Opfer sexueller

Geänderter Text

(7) Es sollten gezielte und integrierte Unterstützungsdienste für ein breites Spektrum von Opfern mit besonderen Bedürfnissen verfügbar sein, ***einschließlich für Opfer, die in***

Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt und Opfer häuslicher Gewalt, sondern auch Opfer des Menschenhandels, Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von Terrorismus und Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts. Um die im Zuge der Evaluierung ermittelten Mängel zu beheben, sollten die Mitgliedstaaten spezifische Protokolle festlegen, mit denen die Maßnahmen der spezialisierten Unterstützungsdienste organisiert werden, sodass den vielfältigen Bedürfnissen von Opfern mit besonderen Bedürfnissen umfassend Rechnung getragen wird. Diese Protokolle sollten in Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten festgelegt werden.

ländlichen, dünn besiedelten und abgelegenen Gebieten leben. Zu diesen Opfern zählen nicht nur Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, ***einschließlich Opfern von Straftaten dieser Art im Internet,*** und Opfer häuslicher Gewalt, sondern auch Opfer des Menschenhandels, Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von Terrorismus und Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts. Um die im Zuge der Evaluierung ermittelten Mängel zu beheben, sollten die Mitgliedstaaten spezifische Protokolle festlegen, mit denen die Maßnahmen der spezialisierten Unterstützungsdienste organisiert werden, sodass den vielfältigen Bedürfnissen von Opfern mit besonderen Bedürfnissen umfassend Rechnung getragen wird. Diese Protokolle sollten in Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Allgemeine Unterstützungsdienste sind Organisationen, die auf die Unterstützung von Opfern von Straftaten spezialisiert sind und allen Opfern von Straftaten Unterstützung anbieten. Diese Dienste können Dienstleistungen umfassen, die auf bestimmte Gruppen zugeschnitten sind, oder bestimmte Arten von Dienstleistungen anbieten. Parallel

dazu werden für bestimmte Opfergruppen auf der Grundlage der Art der Straftat oder persönlicher Merkmale spezialisierte Unterstützungsdienste angeboten. Eine zentrale Zusammenarbeit und Koordinierung aller Organisationen und Dienste, die Opfer unterstützen, ist von entscheidender Bedeutung, um dafür zu sorgen, dass allen Kategorien von Opfern angemessene Opferunterstützungsdienste zu relativ gleichen Bedingungen zur Verfügung stehen. Allgemeine und spezialisierte Opferunterstützungsdienste sollten sich in Bezug auf ihre Arbeit daher koordinieren.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Eine Viktimisierung in jungen Jahren kann gravierende Folgen haben, die das gesamte Leben der Opfer beeinträchtigen; um dies zu verhindern, muss sichergestellt werden, dass für Unterstützung und Schutz aller Opfer im Kindesalter die höchsten Standards gelten. Die schutzbedürftigsten Opfer im Kindesalter, einschließlich Opfern von sexuellem Missbrauch im Kindesalter, Opfer des Menschenhandels im Kindesalter und Opfer im Kindesalter, die aufgrund der Schwere der Straftat oder ihrer besonderen Umstände auf andere Weise von einer Straftat besonders betroffen sind, sollten die gezielten und integrierten Unterstützungs- und Schutzdienste in Anspruch nehmen können; dies schließt ein koordiniertes Konzept ein, nach dem Justizbehörden und Sozialdienste unter einem Dach zusammenarbeiten. Diese Dienste sollten in eigens dafür vorgesehenen

Geänderter Text

(8) Eine Viktimisierung in jungen Jahren kann gravierende Folgen haben, die das gesamte Leben der Opfer beeinträchtigen; um dies zu verhindern, muss sichergestellt werden, dass für Unterstützung und Schutz aller Opfer im Kindesalter die höchsten Standards gelten. Die schutzbedürftigsten Opfer im Kindesalter, einschließlich Opfern von sexuellem Missbrauch im Kindesalter, Opfer des Menschenhandels im Kindesalter und Opfer im Kindesalter, die aufgrund der Schwere der Straftat oder ihrer besonderen Umstände auf andere Weise von einer Straftat besonders betroffen sind, ***etwa Kinder von Opfern, die im Zuge von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt getötet wurden***, sollten die gezielten und integrierten Unterstützungs- und Schutzdienste in Anspruch nehmen können; dies schließt ein koordiniertes Konzept ein, nach dem Justizbehörden und Sozialdienste unter

Räumlichkeiten erbracht werden. Um sicherzustellen, dass Opfer im Kindesalter in Fällen, in denen ein Träger elterlicher Verantwortung an der Straftat beteiligt ist oder ein Interessenkonflikt zwischen dem Opfer im Kindesalter und einem Träger elterlicher Verantwortung besteht, wirksam geschützt werden, wurde eine Bestimmung aufgenommen, nach der unter anderem die Anzeige einer Straftat, medizinische oder forensische Befragungen sowie die Vermittlung an psychologische und andere Unterstützungsdienste nicht der Zustimmung des Trägers elterlicher Verantwortung bedürfen, wobei stets das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

einem Dach zusammenarbeiten. Diese Dienste sollten in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten erbracht werden. Um sicherzustellen, dass Opfer im Kindesalter in Fällen, in denen ein Träger elterlicher Verantwortung an der Straftat beteiligt ist oder ein Interessenkonflikt zwischen dem Opfer im Kindesalter und einem Träger elterlicher Verantwortung besteht, wirksam geschützt werden, wurde eine Bestimmung aufgenommen, nach der unter anderem die Anzeige einer Straftat, medizinische oder forensische Befragungen sowie die Vermittlung an psychologische und andere Unterstützungsdienste **sowie Unterstützungsdienste für behördliche und rechtliche Belange** nicht der Zustimmung des Trägers elterlicher Verantwortung bedürfen, wobei stets das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Damit die Opfer das Gefühl haben, dass der Gerechtigkeit Genüge getan wird und sie in der Lage sind, ihre Interessen zu vertreten, ist es wichtig, dass sie bei Strafverfahren anwesend sind und aktiv daran teilnehmen können. Aus diesem Grund sollten in der Union alle Opfer unabhängig von ihrer Stellung im Strafverfahren – die sich nach dem nationalen Recht richtet – nach nationalem Recht das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf haben, wenn gegen ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte verstoßen wird. Darüber hinaus sollten in der Union alle Opfer unabhängig von ihrer Stellung im Strafverfahren das Recht haben, eine Überprüfung von

Geänderter Text

(9) Damit die Opfer das Gefühl haben, dass der Gerechtigkeit Genüge getan wird und sie in der Lage sind, ihre Interessen zu vertreten, ist es wichtig, dass sie bei Strafverfahren anwesend sind und aktiv daran teilnehmen können. Aus diesem Grund sollten in der Union alle Opfer unabhängig von ihrer Stellung im Strafverfahren – die sich nach dem nationalen Recht richtet – nach nationalem Recht das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf haben, wenn gegen ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte verstoßen wird. Darüber hinaus sollten in der Union alle Opfer unabhängig von ihrer Stellung im Strafverfahren das Recht haben, eine Überprüfung von

Entscheidungen zu beantragen, die während des Gerichtsverfahrens ergangen sind und sie unmittelbar betreffen. Zu diesen Entscheidungen sollten zumindest Entscheidungen über Dolmetschleistungen in Gerichtsverhandlungen sowie Entscheidungen über die für Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen verfügbaren besonderen Schutzmaßnahmen gehören. Die Verfahrensvorschriften, nach denen die Opfer eine Überprüfung dieser im Gerichtsverfahren ergangenen Entscheidungen beantragen können, sollten sich nach nationalen Rechtsvorschriften richten, in denen die Garantien vorgesehen sein sollten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das Strafverfahren durch diese Möglichkeit einer Überprüfung nicht unverhältnismäßig in die Länge gezogen wird.

Entscheidungen zu beantragen, die während des Gerichtsverfahrens ergangen sind und sie unmittelbar betreffen. Zu diesen Entscheidungen sollten zumindest Entscheidungen über Dolmetschleistungen in Gerichtsverhandlungen sowie Entscheidungen über die für Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen verfügbaren besonderen Schutzmaßnahmen **und Maßnahmen für den physischen Schutz von Opfern** gehören. Die Verfahrensvorschriften, nach denen die Opfer eine Überprüfung dieser im Gerichtsverfahren ergangenen Entscheidungen beantragen können, sollten sich nach nationalen Rechtsvorschriften richten, in denen die Garantien vorgesehen sein sollten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das Strafverfahren durch diese Möglichkeit einer Überprüfung nicht unverhältnismäßig in die Länge gezogen wird. **Voraussetzung für die aktive Beteiligung an Strafverfahren und den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf sind, dass die Opfer ordnungsgemäß und regelmäßig über den Sachstand und wichtige Entwicklungen im Strafverfahren informiert werden.**

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Alle Opfer sollten frühzeitig einer angemessenen, wirksamen und verhältnismäßigen Begutachtung unterzogen werden. Es ist unerlässlich sicherzustellen, dass die Opfer die Unterstützung und den Schutz erhalten, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen. Die individuelle Begutachtung der Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse der Opfer sollte

Geänderter Text

(10) Alle Opfer sollten frühzeitig einer angemessenen, wirksamen und verhältnismäßigen Begutachtung unterzogen werden. Es ist unerlässlich sicherzustellen, dass die Opfer die Unterstützung und den Schutz erhalten, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen. Die individuelle Begutachtung der Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse der Opfer sollte

schrittweise erfolgen. Im ersten Schritt sollten alle Opfer bei der ersten Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden begutachtet werden, um sicherzustellen, dass die schutzbedürftigsten Opfer in einem sehr frühen Verfahrensstadium ermittelt werden. Im nächsten Schritt sollten die Opfer, die einer erweiterten Begutachtung bedürfen, von Opferunterstützungsdiensten unter Einbeziehung von Psychologen begutachtet werden. Diese Dienste sind am besten in der Lage, das Wohlbefinden der Opfer zu beurteilen. Bei der individuellen Begutachtung sollte auch die Situation des Täters berücksichtigt werden, der möglicherweise bereits in der Vergangenheit gewalttätig war, im Besitz von Waffen ist oder missbräuchlich Drogen konsumiert, sodass von ihm eine größere Gefahr für die Opfer ausgeht. Darüber hinaus sollten im Rahmen der individuellen Begutachtung nicht nur die Schutzbedürfnisse, sondern auch die Unterstützungsbedürfnisse der Opfer begutachtet werden. Es ist unerlässlich, dass Opfer, die besondere Unterstützung benötigen, erkannt werden, damit ihnen bei Bedarf gezielte Unterstützung gewährt werden kann, wie beispielsweise ein längerfristiger kostenloser psychologischer Beistand.

schrittweise erfolgen. **Bei der Bewertung des Schutz- und Unterstützungsbedarfs des Opfers sollte das Hauptaugenmerk auf der Gewährleistung der Sicherheit des Opfers und der Bereitstellung maßgeschneiderter Unterstützung liegen, wobei unter anderem die individuellen Umstände des Opfers zu berücksichtigen sind.** Im ersten Schritt sollten alle Opfer bei der ersten Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden begutachtet werden, um sicherzustellen, dass die schutzbedürftigsten Opfer in einem sehr frühen Verfahrensstadium ermittelt werden. Im nächsten Schritt sollten die Opfer, die einer erweiterten Begutachtung bedürfen, von Opferunterstützungsdiensten unter Einbeziehung von Psychologen begutachtet werden. Diese Dienste sind am besten in der Lage, das Wohlbefinden der Opfer zu beurteilen. Bei der individuellen Begutachtung sollte auch die Situation des Täters berücksichtigt werden, der möglicherweise bereits in der Vergangenheit gewalttätig war, im Besitz von Waffen ist oder missbräuchlich Drogen konsumiert, sodass von ihm eine größere Gefahr für die Opfer ausgeht. Darüber hinaus sollten im Rahmen der individuellen Begutachtung nicht nur die Schutzbedürfnisse, sondern auch die Unterstützungsbedürfnisse der Opfer begutachtet werden. Es ist unerlässlich, dass Opfer, die besondere Unterstützung benötigen, erkannt werden, damit ihnen bei Bedarf gezielte Unterstützung gewährt werden kann, wie beispielsweise ein längerfristiger kostenloser psychologischer Beistand.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die erweiterte Begutachtung der Schutzbedürfnisse der Opfer sollte dazu führen, dass Opfer, die physischen Schutz benötigen, diesen in einer an ihre besondere Situation angepassten Form erhalten. Die diesbezüglichen Maßnahmen sollten die Präsenz der Strafverfolgungsbehörden oder das Fernhalten des Täters auf der Grundlage nationaler Schutzanordnungen umfassen. Diese Maßnahmen können straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlicher Natur sein.

Geänderter Text

(11) Die erweiterte Begutachtung der Schutzbedürfnisse der Opfer sollte dazu führen, dass Opfer, die physischen Schutz benötigen, ***insbesondere wenn lebensbedrohliche Umstände vorliegen***, diesen in einer an ihre besondere Situation angepassten Form erhalten. Die diesbezüglichen Maßnahmen sollten die Präsenz der Strafverfolgungsbehörden oder das Fernhalten des Täters auf der Grundlage nationaler ***Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen oder die Vermittlung an eine Schutzunterkunft und sonstige vorläufige Formen der Unterbringung*** umfassen. Diese Maßnahmen können straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlicher Natur sein. ***Die Mitgliedstaaten sollten das Bewusstsein für die Verfügbarkeit solcher Schutzmaßnahmen bei den jeweils zuständigen Behörden schärfen. Damit Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote und Schutzanordnungen wirksam sind, sollten Verstöße gegen solche Anordnungen mit Strafen geahndet werden. Diese Strafen könnten strafrechtlicher oder sonstiger Art sein und Gefängnisstrafen, Geldstrafen oder jede andere rechtliche Strafe umfassen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.***

Or. en

Änderungsantrag 10

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die Täter terroristischer Handlungen rechtlich und

sozial ungestraft bleiben, da dies ein erhebliches Hindernis für die Genesung und den Schutz der Opfer darstellt. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um die Verherrlichung einer bestimmten terroristischen Handlung unter Strafe zu stellen, da eine Verherrlichung die Opfer erniedrigt und zu einer sekundären Viktimisierung führt, indem die Würde und die Genesung der Opfer beeinträchtigt werden. Die Mitgliedstaaten sollten Tribute an Personen, die rechtskräftig wegen terroristischer Handlungen verurteilt wurden, verbieten und den Opfern besondere Aufmerksamkeit widmen, wenn diese Schikanen ausgesetzt sind oder befürchten müssen, dass sie aus dem sozialen Umfeld der Täter heraus erneut angegriffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Opfer können ihre Rechte auf Information, Unterstützung und Schutz nicht wirksam und entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen wahrnehmen, wenn sie mit einer nationalen Justiz konfrontiert sind, in denen keine Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Akteuren stattfindet, die mit Opfern in Kontakt kommen. Ohne eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den nationalen Polizei-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden sowie den Wiedergutmachungs-, Entschädigungs- und Opferunterstützungsdiensten ist es für die Opfer schwer, ihre in der Richtlinie 2012/29/EU festgelegten Rechte wahrzunehmen. Andere Einrichtungen,

Geänderter Text

(13) Opfer können ihre Rechte auf Information, Unterstützung und Schutz nicht wirksam und entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen wahrnehmen, wenn sie mit einer nationalen Justiz konfrontiert sind, in denen keine Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Akteuren stattfindet, die mit Opfern in Kontakt kommen. Ohne eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den nationalen Polizei-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden sowie den Wiedergutmachungs-, Entschädigungs- und Opferunterstützungsdiensten ist es für die Opfer schwer, ihre in der Richtlinie 2012/29/EU festgelegten Rechte wahrzunehmen. Andere Einrichtungen,

beispielsweise in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Sozialdienste, sind aufgefordert, sich an dieser Zusammenarbeit und Koordinierung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Opfern im Kindesalter.

beispielsweise in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Sozialdienste, **sowie Nichtregierungsorganisationen** sind aufgefordert, sich an dieser Zusammenarbeit und Koordinierung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Opfern im Kindesalter.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Beamte, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie persönlich mit Opfern in Kontakt kommen, sollten Zugang zu ausreichenden und angemessenen Schulungen erhalten. Die Schulung der zuständigen Behörden sollte wirksam sein, dem neuesten Erkenntnisstand entsprechen, interdisziplinär und behördenübergreifend sein und unter dem Einsatz neuer Technologien erfolgen, um das Engagement und die Interaktion zu verbessern. Sie sollte in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Akteuren, einschließlich Opferverbänden und Organisationen der Zivilgesellschaft, erfolgen. Neben der allgemeinen Schulung der zuständigen Behörden zu den Rechten der Opfer sollten spezielle Schulungsprogramme für den Umgang mit bestimmten Opferkategorien vorgesehen werden. Die gegenseitige Schulung und der Austausch über bewährte Verfahren zwischen den nationalen Behörden, einschließlich der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, und Opferhilfeorganisationen sollten ebenfalls gefördert werden, um eine bessere Unterstützung und einen besseren Schutz der Opfer sowie eine Koordinierung der beteiligten

Einrichtungen zu gewährleisten. Die Schulungen sollten geschlechts- und kinderspezifisch sowie traumasensitiv sein und auf die Vermeidung einer sekundären Viktimisierung sowie auf die Entwicklung von Fertigkeiten wie etwa empathische Kommunikation und aktives Zuhören abzielen. Spezifische Leitlinien für Strafverfolgungsbeamte sollten ebenfalls als bewährtes Verfahren betrachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Nationale Protokolle sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass die Opfer Informationen über ihre Rechte und ihren Fall erhalten und angemessen begutachtet werden, damit ihnen die Unterstützung und der Schutz gewährt werden, die ihren individuellen Bedürfnissen, die sich im Laufe der Zeit ändern, entsprechen. Die Protokolle sollten im Wege legislativer Maßnahmen und im Einklang mit der nationalen Rechtsordnung und der Organisation der Justiz in den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt werden. In den Protokollen sollte vorgegeben sein, welche Maßnahmen zu treffen sind, um den Opfern Informationen zur Verfügung zu stellen, den schutzbedürftigsten Opfern, einschließlich Opfern in Haft, die Anzeige von Straftaten zu erleichtern und eine individuelle Begutachtung der Bedürfnisse der Opfer vorzunehmen. In den legislativen Maßnahmen zur Festlegung der Protokolle sollten die für die Datenverarbeitung wesentlichen Aspekte geregelt werden, darunter die Empfänger der personenbezogenen Daten und die

Geänderter Text

(14) Nationale Protokolle sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass die Opfer **verständliche** Informationen über ihre Rechte und ihren Fall erhalten und angemessen begutachtet werden, damit ihnen die Unterstützung und der Schutz gewährt werden, die ihren individuellen Bedürfnissen, die sich im Laufe der Zeit ändern, entsprechen. **Nationale Protokolle sind wesentliche Instrumente, um eine gut koordinierte individuelle Begutachtung zu erreichen, sekundäre Viktimisierung zu vermeiden und die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den einschlägigen Interessenträgern im Bereich des Opferschutzes zu verbessern.** Die Protokolle sollten im Wege legislativer Maßnahmen und im Einklang mit der nationalen Rechtsordnung und der Organisation der Justiz in den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt werden. In den Protokollen sollte vorgegeben sein, welche Maßnahmen zu treffen sind, um den Opfern Informationen zur Verfügung zu stellen, den schutzbedürftigsten Opfern, einschließlich Opfern in Haft, die Anzeige

Kategorien der im Zusammenhang mit der Umsetzung der Protokolle zu verarbeitenden Daten. Die Protokolle sollten allgemeine Anweisungen für die umfassende Bereitstellung der Dienste und Maßnahmen nach der Richtlinie 2012/29/EU enthalten, jedoch keine Einzelfälle zum Gegenstand haben.

von Straftaten zu erleichtern und eine individuelle Begutachtung der Bedürfnisse der Opfer vorzunehmen. In den legislativen Maßnahmen zur Festlegung der Protokolle sollten die für die Datenverarbeitung wesentlichen Aspekte geregelt werden, darunter die Empfänger der personenbezogenen Daten und die Kategorien der im Zusammenhang mit der Umsetzung der Protokolle zu verarbeitenden Daten. Die Protokolle sollten allgemeine Anweisungen für die umfassende Bereitstellung der Dienste und Maßnahmen nach der Richtlinie 2012/29/EU enthalten, jedoch keine Einzelfälle zum Gegenstand haben.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Union und die Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵⁹ und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten an die darin festgelegten Verpflichtungen gebunden. Nach Artikel 13 des genannten Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten; daher müssen sie für Barrierefreiheit sorgen und angemessene Vorkehrungen treffen, damit Opfer mit Behinderungen ihre Rechte als Opfer gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können. Mit der Erfüllung der in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁰ festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen kann die Durchführung des genannten

Geänderter Text

(16) Die Union und die Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵⁹ und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten an die darin festgelegten Verpflichtungen gebunden. Nach Artikel 13 des genannten Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten; daher müssen sie für Barrierefreiheit sorgen und angemessene Vorkehrungen **sowie angemessene verfahrensbezogene Vorkehrungen** treffen, damit Opfer mit Behinderungen ihre Rechte als Opfer gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können. **Die verfahrensbezogenen Vorkehrungen umfassen alle notwendigen und angemessenen Änderungen und Anpassungen im**

Übereinkommens erleichtert und sichergestellt werden, dass die in der Richtlinie 2012/29/EU festgelegten Opferrechte für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind.

⁵⁹ ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 37.

⁶⁰ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

Zusammenhang mit dem Zugang zur Justiz, um eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Mit der Erfüllung der in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁰ festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen kann die Durchführung des genannten Übereinkommens erleichtert und sichergestellt werden, dass die in der Richtlinie 2012/29/EU festgelegten Opferrechte für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind.

⁵⁹ ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 37.

⁶⁰ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Erhebung korrekter und kohärenter Daten und die zeitnahe Veröffentlichung der erhobenen Daten und Statistiken sind von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass in der Union umfassende Kenntnisse über die Rechte der Opfer von Straftaten verfügbar sind. Die Einführung einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Daten über die Anwendung der nationalen Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten zu erheben und der Kommission alle drei Jahre in einem einheitlichen Format zu übermitteln, dürfte einen wichtigen Schritt darstellen, um sicherzustellen, dass auf Daten

Geänderter Text

(18) Die Erhebung korrekter und kohärenter Daten, ***einschließlich qualitativer und quantitativer Daten***, und die zeitnahe Veröffentlichung der erhobenen Daten und Statistiken sind von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass in der Union umfassende Kenntnisse über die Rechte der Opfer von Straftaten verfügbar sind, ***und um die Umsetzung dieser Richtlinie zu überwachen. Die Statistiken sollten Daten umfassen, die für die Anwendung der einzelstaatlichen Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten von Belang sind, darunter mindestens Zahl und Art der***

basierende politische Maßnahmen und Strategien angenommen werden. Die Agentur für Grundrechte sollte die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Erhebung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über die Opfer von Straftaten und bei der Berichterstattung darüber, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben, unterstützen.

angezeigten Straftaten, Zahl, Alter, biologisches und soziales Geschlecht sowie gegebenenfalls Behinderung des Opfers und die Art der Straftat sowie die Art der Beziehung zwischen dem Opfer und dem Straftäter. Die Informationen sollten Informationen darüber enthalten, ob die an den Opfern begangenen Straftaten vorurteilsmotiviert waren oder auf Diskriminierung beruhen. Die Einführung einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Daten über die Anwendung der nationalen Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten zu erheben und der Kommission alle drei Jahre in einem einheitlichen Format zu übermitteln, dürfte einen wichtigen Schritt darstellen, um sicherzustellen, dass auf Daten basierende politische Maßnahmen und Strategien angenommen werden. ***Die Berichterstattung der Mitgliedstaaten im Dreijahresrhythmus sollte koordiniert und harmonisiert werden, um eine bessere Datenvergleichbarkeit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten einen synchronisierten Zeitplan verfolgen, was die Berichterstattung über die im Rahmen der Richtlinie 2012/29/EU erhobenen Daten betrifft.*** Die Agentur für Grundrechte sollte die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Erhebung, Erstellung, ***Analyse*** und Verbreitung von Statistiken über die Opfer von Straftaten und bei der Berichterstattung ***über Informationen*** darüber, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben, unterstützen. ***Für die Zwecke der Analyse der disaggregierten Daten sollte der Haushalt der Agentur für Grundrechte angemessen ausgestattet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Die Mitgliedstaaten sollten Daten über geschlechtsspezifische Gewalt im Internet und offline, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sowie Hetze und Hassverbrechen, von denen Frauen, LGBTIQ+-Personen und Kinder unverhältnismäßig stark betroffen sind und die einer hohen Dunkelziffer unterliegen, erheben und übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18b) Die Mitgliedstaaten sollten die Aufgaben eines Koordinators für Opferrechte gemäß der EU-Strategie für die Rechte von Opfern fördern, um die Kohärenz und Wirksamkeit der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Opferschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Die Aufgaben des Koordinators für Opferrechte bestehen insbesondere in der Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens der Plattform für Opferrechte und der Umsetzung der EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020–2025) und in der Synchronisierung der Maßnahmen anderer Interessenträger auf Unionsebene im Zusammenhang mit Opferrechten, insbesondere wenn dies für die Anwendung der Richtlinie 2012/92/EU relevant ist.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 3a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

c) Opfer *erforderlichenfalls an* spezialisierte Unterstützungsdienste und/oder spezialisierte Hotlines verweisen.

Geänderter Text

c) Opfer *an einschlägige Dienste, darunter spezialisierte und allgemeine* Unterstützungsdienste und/oder spezialisierte Hotlines verweisen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 3 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Hotlines über eine an die unionsweit einheitliche Rufnummer „116 006“ angeschlossene Telefon-Hotline und über andere Informations- und Kommunikationstechnologien einschließlich Websites bereitgestellt werden.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Hotlines über eine an die unionsweit einheitliche Rufnummer „116 006“ angeschlossene Telefon-Hotline und über andere Informations- und Kommunikationstechnologien einschließlich Websites *und Unterstützung in Echtzeit durch Chat-Boxen* bereitgestellt werden. *Die Zentralisierung der Hotlines über die harmonisierte EU-Nummer erfolgt unbeschadet der Weiterführung bereits bestehender Hotlines, insbesondere solcher, die von Nichtregierungsorganisationen betrieben werden.*

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 3 a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von grenzüberschreitender Kriminalität Zugang zu Hotlines ihrer Wahl, einschließlich solcher anderer Mitgliedstaaten, haben.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 3 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Hotlines können von öffentlichen oder nichtstaatlichen **Organisationen** auf haupt- oder ehrenamtlicher Grundlage eingerichtet werden.

(4) Die Hotlines können von öffentlichen oder nichtstaatlichen **Fachorganisationen aus dem Bereich Opferunterstützung** auf haupt- oder ehrenamtlicher Grundlage eingerichtet **und betrieben** werden.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

dass Opfer Straftaten mithilfe leicht zugänglicher, benutzerfreundlicher Informations- und Kommunikationstechnologien bei den zuständigen Behörden anzeigen können. Diese Möglichkeit umfasst, soweit machbar, die Vorlage von Beweismitteln.

dass Opfer Straftaten mithilfe leicht zugänglicher, **sicherer und benutzerfreundlicher Mechanismen unter Einsatz von** Informations- und Kommunikationstechnologien bei den zuständigen Behörden anzeigen können. Diese Möglichkeit umfasst, soweit machbar, die Vorlage von Beweismitteln.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 5 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten, die in Hafteinrichtungen begangen wurden, wirksam anzeigen können. Zu den Hafteinrichtungen gehören neben Justizvollzugsanstalten, Haftanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte auch spezialisierte Hafteinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen sowie Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen untergebracht sind, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten, die in Hafteinrichtungen **und sonstigen geschlossenen Einrichtungen** begangen wurden, wirksam anzeigen können. Zu den Hafteinrichtungen gehören neben Justizvollzugsanstalten, Haftanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte auch spezialisierte Hafteinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen sowie Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen untergebracht sind, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen. **Zu sonstigen geschlossenen Einrichtungen zählen Einrichtungen für psychische Gesundheit und Einrichtungen der Sozialfürsorge, etwa Kinder- sowie Pflege- und Altenheime.**

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer unverzüglich **über ihr Recht aufgeklärt werden**, folgende Informationen über das Strafverfahren **zu** erhalten, das auf die Anzeige einer von ihnen erlittenen Straftat hin eingeleitet wurde, **und dass sie diese Informationen auf Antrag erhalten**:

Geänderter Text

2a. In Artikel 6 Absatz 1 erhält die Einleitung die folgende Fassung:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer unverzüglich **mindestens** folgende Informationen über das Strafverfahren erhalten, das auf die Anzeige einer von ihnen erlittenen Straftat hin eingeleitet wurde, **sofern sie der Erteilung dieser Informationen nicht widersprechen**:

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. In Artikel 6 Absatz 1 wird der folgende Buchstabe angefügt:

ba) Informationen über den Sachstand und wesentliche Entwicklungen in dem Strafverfahren.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

2c. In Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

ba) alle Entscheidungen in Strafverfahren, die das Opfer unmittelbar betreffen, zumindest in Bezug auf die in Artikel 20 Absatz 1 genannten.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 d (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 6 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer die Möglichkeit erhalten, sich unverzüglich von der Freilassung oder Flucht der Person, die wegen Straftaten gegen sie in Untersuchungshaft genommen wurde, strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt wurde, in Kenntnis setzen zu lassen. Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer über alle einschlägigen Maßnahmen informiert werden, die im Fall einer Freilassung oder Flucht des Täters zum Schutz des Opfers getroffen werden.

Geänderter Text

2d. Artikel 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer die Möglichkeit erhalten, sich unverzüglich von der Freilassung oder Flucht, **der Entlassung unter richterlicher Aufsicht und der Überstellung an einen anderen Ort** der Person, die wegen Straftaten gegen sie in Untersuchungshaft genommen wurde, strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt wurde, in Kenntnis setzen zu lassen **sowie auch dann, wenn solche Personen Zugang zu Haft erleichterungen oder eine Strafmilderung erhalten bzw. vorzeitig aus der strafrechtlichen Verantwortung entlassen werden.** Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer über alle einschlägigen Maßnahmen informiert werden, die im Fall einer Freilassung oder Flucht des Täters zum Schutz des Opfers getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 e (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 7 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Opfer, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen oder sprechen, **im Einklang mit ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung auf Antrag** kostenlos eine Dolmetschleistung in Anspruch nehmen können, zumindest bei Vernehmungen oder Befragungen des Opfers durch Ermittlungs- und gerichtliche Behörden, einschließlich polizeilicher Vernehmungen, im Rahmen des Strafverfahrens, sowie für ihre aktive Teilnahme an allen Gerichtsverhandlungen und notwendigen Zwischenverhandlungen.

Geänderter Text

2e. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Opfer, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen oder sprechen, kostenlos eine Dolmetschleistung in Anspruch nehmen können, zumindest bei Vernehmungen oder Befragungen des Opfers durch Ermittlungs- und gerichtliche Behörden, einschließlich polizeilicher Vernehmungen, im Rahmen des Strafverfahrens, sowie für ihre aktive Teilnahme an allen Gerichtsverhandlungen und notwendigen Zwischenverhandlungen.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 f (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 7 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Opfer, die die Sprache des betreffenden Strafverfahrens nicht verstehen oder sprechen, im Einklang mit ihrer Stellung im Strafverfahren in der betreffenden Strafrechtsordnung auf Antrag kostenlos Übersetzungen der für die

Geänderter Text

2f. Artikel 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Opfer, die die Sprache des betreffenden Strafverfahrens nicht verstehen oder sprechen, im Einklang mit ihrer Stellung im Strafverfahren in der betreffenden Strafrechtsordnung auf Antrag kostenlos Übersetzungen der für die

Ausübung ihrer Rechte im Rahmen des Strafverfahrens wesentlichen Informationen in eine Sprache, die sie verstehen, erhalten, soweit diese Informationen den Opfern zur Verfügung gestellt werden. Zu den Übersetzungen dieser Informationen gehören mindestens jedwede Entscheidung, mit der ein Strafverfahren beendet wird, das aufgrund einer von dem Opfer erlittenen Straftat eingeleitet wurde, **und auf Antrag des Opfers** die Begründung oder eine kurze Zusammenfassung der Begründung dieser Entscheidung, außer im Falle einer von Geschworenen getroffenen Entscheidung oder einer Entscheidung, deren Begründung vertraulich ist, für die nach einzelstaatlichem Recht keine Begründung gegeben wird.

Ausübung ihrer Rechte im Rahmen des Strafverfahrens wesentlichen Informationen in eine Sprache, die sie verstehen, erhalten, soweit diese Informationen den Opfern zur Verfügung gestellt werden. Zu den Übersetzungen dieser Informationen gehören mindestens jedwede Entscheidung, mit der ein Strafverfahren beendet wird, das aufgrund einer von dem Opfer erlittenen Straftat eingeleitet wurde, die Begründung oder eine kurze Zusammenfassung der Begründung dieser Entscheidung, außer im Falle einer von Geschworenen getroffenen Entscheidung oder einer Entscheidung, deren Begründung vertraulich ist, für die nach einzelstaatlichem Recht keine Begründung gegeben wird.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 g (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 7 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Anspruch auf Informationen über den Zeitpunkt und den Ort der Hauptverhandlung haben und die die Sprache der zuständigen Behörde nicht verstehen, auf Antrag eine Übersetzung der Informationen erhalten, auf die sie Anspruch haben.

Geänderter Text

2g. Artikel 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Anspruch auf Informationen über den Zeitpunkt und den Ort der Hauptverhandlung haben und die die Sprache der zuständigen Behörde nicht verstehen, auf Antrag eine Übersetzung der Informationen erhalten, auf die sie Anspruch haben, **sofern sie einer entsprechenden Übersetzung nicht widersprechen.**

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 h (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 7 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut

(6) Ungeachtet der Absätze 1 und 3 kann eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung der wesentlichen Dokumente anstelle einer schriftlichen Übersetzung unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden, dass eine solche mündliche Übersetzung oder mündliche Zusammenfassung einem fairen Verfahren nicht entgegensteht.

Geänderter Text

2h. Artikel 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Ungeachtet der Absätze 1 und 3 kann eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung der wesentlichen Dokumente anstelle einer schriftlichen Übersetzung unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden, dass eine solche mündliche Übersetzung oder mündliche Zusammenfassung einem fairen Verfahren **und der Fähigkeit der Opfer, an dem Verfahren teilzunehmen oder ihre Rechte wahrzunehmen**, nicht entgegensteht.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von den einschlägigen allgemeinen oder spezialisierten Unterstützungsdiensten kontaktiert werden, wenn die individuelle Begutachtung nach Artikel 22 ergibt, dass Unterstützung benötigt wird, und das Opfer damit einverstanden ist, von Unterstützungsdiensten kontaktiert zu werden, oder wenn das Opfer um

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von den einschlägigen allgemeinen oder spezialisierten Unterstützungsdiensten kontaktiert werden, wenn die individuelle Begutachtung nach Artikel 22 ergibt, dass Unterstützung benötigt wird, und das Opfer, **das über die verfügbaren Dienste ordnungsgemäß informiert wird**, damit einverstanden ist, von Unterstützungsdiensten kontaktiert zu werden, oder wenn das Opfer um

Unterstützung bittet.

Unterstützung bittet.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um neben den allgemeinen Opferunterstützungsdiensten oder als zu diesen gehörig kostenlose vertrauliche spezialisierte Unterstützungsdienste einzurichten, oder sie ermöglichen es, dass Organisationen zur Opferunterstützung auf bestehende spezialisierte Einrichtungen zurückgreifen können, die eine solche spezialisierte Unterstützung anbieten. Die Opfer erhalten Zugang zu solchen Diensten entsprechend ihrem spezifischen Bedarf; Familienangehörige erhalten Zugang entsprechend ihrem spezifischen Bedarf und dem Ausmaß der Schädigung, die sie infolge der gegen das Opfer begangenen Straftat erlitten haben.

Geänderter Text

aa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um neben den allgemeinen Opferunterstützungsdiensten oder als zu diesen gehörig kostenlose vertrauliche spezialisierte Unterstützungsdienste einzurichten, oder sie ermöglichen es, dass Organisationen zur Opferunterstützung auf bestehende spezialisierte Einrichtungen zurückgreifen können, die eine solche spezialisierte Unterstützung anbieten. Die Opfer erhalten Zugang zu solchen Diensten entsprechend ihrem spezifischen Bedarf; Familienangehörige erhalten Zugang entsprechend ihrem spezifischen Bedarf und dem Ausmaß der Schädigung, die sie infolge der gegen das Opfer begangenen Straftat erlitten haben. ***Allgemeine und spezialisierte Opferunterstützungsdienste arbeiten auf koordinierte Weise.***“

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 8 – Absatz 7 (neu)

(7) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opferunterstützungsdienste mit ausreichend finanziellen Mitteln ausgestattet werden, um sie bei ihren Tätigkeiten zu unterstützen und angemessene Humanressourcen sicherzustellen.**

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) gezielte und integrierte Unterstützung, einschließlich Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und **Beratungsdiensten**, für Opfer mit besonderen Bedürfnissen, wie Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ [zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] fallen, Opfer des Menschenhandels, **Opfer der organisierten Kriminalität**, Opfer mit Behinderungen, **Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von Terrorismus und Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts.**

b) gezielte und integrierte Unterstützung, einschließlich Unterstützung **und Beratung** bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und **Dienste in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit**, für Opfer mit besonderen Bedürfnissen, wie Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] fallen, Opfer des Menschenhandels **und** Opfer mit Behinderungen.

⁶⁴ Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. ...).

⁶⁴ Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. ...).

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe angefügt:

„ba) gezielte und integrierte Unterstützung, einschließlich Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse sowie medizinischer Unterstützung und Beratung für Opfer organisierter Kriminalität, Opfer von Ausbeutung, Hassdelikten und Terrorismus sowie Opfer von Kernverbrechen des Völkerrechts.“

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 9 – Absatz 5 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine unabhängige jährliche Bewertung der Qualität der in diesem Artikel genannten Unterstützungsdienste und stellen sicher, dass die Dienste entsprechend angepasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 9 a – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) emotionale und psychologische Unterstützung;

Geänderter Text

c) emotionale, **psychosoziale, pädagogische** und psychologische Unterstützung;

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 9 a – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Verwaltungs- und Prozesskostenhilfe sowie rechtliche und administrative Unterstützung;

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 9 a – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine unabhängige jährliche Bewertung der Qualität der in Absatz 2 genannten Unterstützungsdienste und stellen sicher, dass die Dienste entsprechend angepasst werden.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 10 a

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um in den Gerichtsräumlichkeiten eine Hilfe einzurichten, die Informationen und emotionale Unterstützung für Opfer bereitstellt.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um in den Gerichtsräumlichkeiten eine Hilfe einzurichten, die **während der Strafverfahren** Informationen **sowie praktische** und emotionale Unterstützung für Opfer bereitstellt.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 10b – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Artikel 7 Absatz 1 in Bezug auf Entscheidungen über Dolmetschleistungen in **Gerichtsverhandlungen**;

Geänderter Text

a) Artikel 7 Absatz 1 in Bezug auf Entscheidungen über Dolmetschleistungen in **Gerichtsverfahren**;

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 10 b – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Artikel 23 *Absatz 3.*

b) Artikel 23 *Absätze 3 und 4.*

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe -a

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden ***imstande sind***, die geeigneten Maßnahmen ***zu*** treffen, damit so wenig Schwierigkeiten wie möglich auftreten, wenn das Opfer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat hat, in dem die Straftat begangen wurde, insbesondere in Bezug auf den Ablauf des Verfahrens. Dazu müssen die Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Straftat begangen wurde, ***insbesondere in der Lage sein***,

-a) In Absatz 1 wird die Einleitung wie folgt geändert:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden die geeigneten Maßnahmen treffen, damit so wenig Schwierigkeiten wie möglich auftreten, wenn das Opfer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat hat, in dem die Straftat begangen wurde, insbesondere in Bezug auf den Ablauf des Verfahrens. Dazu müssen die Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Straftat begangen wurde,“

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

a) die Aussage des Opfers unmittelbar nach der Anzeige der Straftat bei der

a) die Aussage des Opfers unmittelbar nach der Anzeige der Straftat bei der

zuständigen Behörde *aufzunehmen*;

zuständigen Behörde *aufnehmen*;

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) möglichst umfassend von den Bestimmungen über Video- und Telefonkonferenzen Gebrauch *zu* machen, um Opfern mit Wohnsitz im Ausland die Teilnahme am Strafverfahren zu erleichtern.

Geänderter Text

b) möglichst umfassend von den Bestimmungen über Video- und Telefonkonferenzen Gebrauch machen, um Opfern mit Wohnsitz im Ausland die Teilnahme am Strafverfahren zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 19 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Die Mitgliedstaaten schaffen die notwendigen Voraussetzungen dafür, dass in Gebäuden, in denen das Strafverfahren verhandelt wird, das Zusammentreffen der Opfer und *erforderlichenfalls* ihrer Familienangehörigen mit dem Täter vermieden werden kann, es sei denn, dass das Strafverfahren ein solches Zusammentreffen erfordert.

Geänderter Text

8a. Artikel 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitgliedstaaten schaffen die notwendigen Voraussetzungen dafür, dass in Gebäuden, in denen das Strafverfahren verhandelt wird, das Zusammentreffen der Opfer und ihrer Familienangehörigen mit dem Täter *erforderlichenfalls, oder wenn das Opfer die Notwendigkeit dafür begründet*, vermieden werden kann, es sei denn, dass das Strafverfahren ein solches Zusammentreffen erfordert.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 b (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8b. In Artikel 19 wird folgender Absatz angefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer ordnungsgemäß über die Verfügbarkeit von jenen Bedingungen informiert werden, unter denen der Kontakt mit dem Täter vermieden werden kann.“

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 c (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 19a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**8b. Folgender Artikel wird eingefügt:
„Artikel 19a**

**Recht auf Wahrung der Würde der Opfer
Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen und Vorkehrungen, um eine wiederholte Viktimisierung aufgrund von Demütigungen und Angriffen auf das Persönlichkeitsbild der Opfer, wie die Verherrlichung einer bestimmten Straftat oder die Würdigung verurteilter Straftäter, zu verhindern.“**

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Opfer betreffende personenbezogene Daten, die es dem Straftäter ermöglichen, den Wohnort des Opfers ausfindig zu machen oder das Opfer auf irgendeine andere Weise zu kontaktieren, dem Straftäter weder direkt noch indirekt zur Verfügung gestellt werden.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Opfer betreffende personenbezogene Daten, die es dem Straftäter ermöglichen, den Wohnort des Opfers ausfindig zu machen oder das Opfer auf irgendeine andere Weise zu kontaktieren, dem Straftäter weder direkt noch indirekt zur Verfügung gestellt werden. ***Andere personenbezogene Daten des Opfers oder seiner Familienangehörigen dürfen dem Täter nicht zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, dies ist für die Wirksamkeit des Strafverfahrens unerlässlich.***

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 22 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer ***Unterstützungs- und*** Schutzbedürfnisse

Geänderter Text

Individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer frühzeitig einer individuellen Begutachtung unterzogen werden, damit **besondere Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse** ermittelt werden und festgestellt wird, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen nach **Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c und** den Artikeln 23 und 24 infolge ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung zugutekommen würden.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer frühzeitig einer individuellen Begutachtung unterzogen werden, damit **die besonderen** Schutzbedürfnisse **im Laufe der Strafverfahren** ermittelt werden und festgestellt wird, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen nach den Artikeln 23 und 24 infolge ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, **Demütigung**, Einschüchterung und Vergeltung zugutekommen würden.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 22 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Prozess der individuellen Begutachtung zur Ermittlung der Bedürfnisse zwischen den zuständigen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, die mit den Opfern zusammenarbeiten und für den Erlass von Schutzmaßnahmen zuständig sind, koordiniert wird. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen beteiligten Opferunterstützungsdiensten, einschließlich öffentlicher oder nicht staatlicher Organisationen, während der individuellen Begutachtung zur Ermittlung der Bedürfnisse

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die persönlichen Merkmale des Opfers, einschließlich einschlägiger Erfahrungen von Diskriminierung, auch wenn sie auf einer Kombination mehrerer Gründe wie biologisches oder soziales Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, Sprache, soziale oder ethnische Herkunft oder sexuelle Ausrichtung beruht;

Geänderter Text

a) die persönlichen Merkmale des Opfers, einschließlich einschlägiger Erfahrungen von Diskriminierung, auch wenn sie auf einer Kombination mehrerer Gründe wie biologisches oder soziales Geschlecht, Alter, Behinderung, **Aufenthaltsstatus**, Religion oder Weltanschauung, Sprache, soziale oder ethnische Herkunft oder sexuelle Ausrichtung beruht;

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Opfer, die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben;

Geänderter Text

a) Opfer, die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung **oder ein Trauma** erlitten haben;

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, Ausbeutung oder Hassdelikten, Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit erhalten Opfer, die unter mehr als eine dieser Kategorien fallen.

Geänderter Text

Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, ***auch sexueller Missbrauch von Kindern***, Ausbeutung oder Hassdelikten, Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit erhalten Opfer, die unter mehr als eine dieser Kategorien ***und der Online-Formen dieser Arten von Gewalt*** fallen.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe e

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 22 – Absatz 3 a

Vorschlag der Kommission

(3a) Im Rahmen der individuellen Begutachtung erhält die vom Straftäter ausgehende Gefahr besondere Aufmerksamkeit, insbesondere die Gefahr von gewalttätigem Verhalten und von Körperverletzung, der Gebrauch von Waffen, die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Drogen- oder Alkoholmissbrauch, Kindesmissbrauch, psychische Probleme, Stalkingverhalten, Drohungen oder Hetze.

Geänderter Text

(3a) Im Rahmen der individuellen Begutachtung erhält die vom Straftäter ausgehende Gefahr besondere Aufmerksamkeit, insbesondere die Gefahr von gewalttätigem Verhalten und von Körperverletzung, der Gebrauch von Waffen, die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Drogen- oder Alkoholmissbrauch, ***vorherige Verurteilungen in Bezug auf*** Kindesmissbrauch, psychische Probleme, Stalkingverhalten, Drohungen oder Hetze.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe f

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten Opfer im Kindesalter als Opfer mit besonderen **Unterstützungs- und** Schutzbedürfnissen, da bei ihnen die Gefahr der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung besteht. Um festzustellen, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen nach den Artikeln 23 und 24 zugutekommen würden, werden Opfer im Kindesalter einer individuellen Begutachtung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels unterzogen. Die individuelle Begutachtung von Opfern im Kindesalter wird im Rahmen der in Artikel 9a genannten gezielten und integrierten Unterstützungsdienste organisiert.

Geänderter Text

(4) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten Opfer im Kindesalter als Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen, da bei ihnen die Gefahr der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung besteht. Um festzustellen, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen nach den Artikeln 23 und 24 zugutekommen würden, werden Opfer im Kindesalter einer individuellen Begutachtung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels unterzogen. Die individuelle Begutachtung von Opfern im Kindesalter wird im Rahmen der in Artikel 9a genannten gezielten und integrierten Unterstützungsdienste organisiert.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe h

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 22 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die zuständigen Behörden aktualisieren die individuelle Begutachtung in regelmäßigen Abständen, um sicherzustellen, dass die **Unterstützungs- und** Schutzmaßnahmen der sich ändernden

Geänderter Text

(7) Die zuständigen Behörden aktualisieren die individuelle Begutachtung in regelmäßigen Abständen, um sicherzustellen, dass die Schutzmaßnahmen der sich ändernden

Situation des Opfers entsprechen. Tritt eine wesentliche Änderung bei den Elementen ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuelle Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens aktualisiert wird.

Situation des Opfers entsprechen. Tritt eine wesentliche Änderung bei den Elementen ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, **etwa bei der Entlassung des Straftäters aus der Haft**, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuelle Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens aktualisiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 22 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 22a

Individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Unterstützungsbedürfnisse

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer frühzeitig einer individuellen Begutachtung unterzogen werden, damit die besonderen Unterstützungsbedürfnisse im Laufe der Strafverfahren und unter Berücksichtigung der individuellen Begutachtung gemäß Artikel 22 ermittelt werden und festgestellt wird, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c infolge ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Demütigung, Einschüchterung und Vergeltung zugutekommen würden.

(2) Die zuständigen Behörden aktualisieren die individuelle Begutachtung in regelmäßigen Abständen, um sicherzustellen, dass die Unterstützungsmaßnahmen der sich

ändernden Situation des Opfers entsprechen. Tritt eine wesentliche Änderung bei den Elementen ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuelle Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens aktualisiert wird.

(3) Artikel 22 Absätze 2 bis 5 gelten für die individuelle Begutachtung der Unterstützungsbedürfnisse nach Absatz 1 dieses Artikels.“

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 b (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 23 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Unbeschadet der Verteidigungsrechte und im Einklang mit dem jeweiligen gerichtlichen Ermessensspielraum stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen, zu deren Gunsten Sondermaßnahmen infolge einer individuellen Begutachtung gemäß Artikel 22 Absatz 1 ergriffen werden, in den Genuss der in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Maßnahmen kommen können. Von der Durchführung einer infolge der individuellen Begutachtung vorgesehenen Sondermaßnahme **wird** abgesehen, wenn operative oder praktische Zwänge die Durchführung unmöglich machen oder wenn die dringende Notwendigkeit einer Vernehmung des Opfers besteht und ein anderes Vorgehen das Opfer oder eine andere Person schädigen bzw. den Gang

Geänderter Text

10b. Artikel 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Unbeschadet der Verteidigungsrechte und im Einklang mit dem jeweiligen gerichtlichen Ermessensspielraum stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen, zu deren Gunsten Sondermaßnahmen infolge einer individuellen Begutachtung gemäß Artikel 22 Absatz 1 ergriffen werden, in den Genuss der in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Maßnahmen kommen können. **In Ausnahmefällen wird** von der Durchführung einer infolge der individuellen Begutachtung vorgesehenen Sondermaßnahme abgesehen, wenn operative oder praktische Zwänge die Durchführung unmöglich machen oder wenn die dringende Notwendigkeit einer Vernehmung des Opfers besteht und ein anderes Vorgehen das Opfer oder eine

des Verfahrens beeinträchtigen könnte.

andere Person schädigen bzw. den Gang des Verfahrens beeinträchtigen könnte.“

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Zugang zu Unterkünften und sonstige geeignete vorläufige Unterbringung.

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Einleitung

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13. ***In*** Artikel 24 wird ***folgender Absatz angefügt***:

13. Artikel 24 wird ***wie folgt geändert***:

a) *In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:*

„ca) der Anspruch des Kindes auf rechtliches Gehör und das Wohl des Kindes während der strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren gemäß Artikel 10 gewahrt werden.“

b) *Folgender Absatz wird angefügt:*

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 25

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 25

Schulung der betroffenen Berufsgruppen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Amtsträger die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen, wie Polizeibedienstete und Gerichtsbedienstete, eine für *ihren* Kontakt mit *den Opfern* angemessene allgemeine wie auch spezielle Schulung erhalten, um bei ihnen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen.

(2) Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation der Justiz innerhalb der Union verlangen die Mitgliedstaaten, dass diejenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren beteiligten Richtern und Staatsanwälten zuständig sind, allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung stellen, um bei Richtern und Staatsanwälten das Bewusstsein für die

Geänderter Text

13a. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

„Artikel 25

Schulung der betroffenen Berufsgruppen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Amtsträger die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen, wie Polizeibedienstete und Gerichtsbedienstete, eine für *die Anerkennung der Opfer und den* Kontakt mit *ihnen* angemessene allgemeine wie auch spezielle Schulung erhalten, um bei ihnen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, **diskriminierungsfreien**, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen.

(1a) Um die Opfer umfassend zu unterstützen und zu schützen, ziehen die Mitgliedstaaten auch die Ausarbeitung praktischer Leitlinien in Erwägung, die dazu beitragen sollen, die Verpflichtungen zur Ermittlung der Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse der Opfer in praktische Schritte für die zuständigen Behörden, wie z. B. Strafverfolgungsbehörden, umzusetzen.

(2) Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation der Justiz innerhalb der Union verlangen die Mitgliedstaaten, dass diejenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren beteiligten Richtern und Staatsanwälten zuständig sind, allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung stellen, um bei Richtern und Staatsanwälten das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern **und**

Bedürfnisse der Opfer zu verbessern.

(3) Unter gebührender Achtung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe empfehlen die Mitgliedstaaten, dass diejenigen, die für die Weiterbildung von Rechtsanwälten zuständig sind, allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung stellen, um das Bewusstsein der Rechtsanwälte für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern.

(4) Die Mitgliedstaaten fördern über ihre öffentlichen Stellen oder durch die Finanzierung von Organisationen zur Opferunterstützung Initiativen, die ermöglichen, dass diejenigen, die Opferunterstützung leisten oder Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung stellen, eine ihrem Kontakt mit den Opfern angemessene Schulung erhalten und die beruflichen Verhaltensregeln beachten, mit denen sichergestellt wird, dass sie ihre Tätigkeit, unvoreingenommen, respektvoll, einfühlsam und professionell ausführen.

(5) Entsprechend den jeweiligen Aufgaben, der Art und Intensität des Kontakts mit den Opfern muss die Schulung darauf abzielen, die Angehörigen der Rechtsberufe in die Lage zu versetzen, die Opfer respektvoll, professionell und diskriminierungsfrei anzuerkennen und zu behandeln.

damit die Opfer traumasensibel sowie geschlechter- und kindergerecht behandelt werden und so eine sekundäre Viktimisierung vermieden wird.

(3) Unter gebührender Achtung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe empfehlen die Mitgliedstaaten, dass diejenigen, die für die Weiterbildung von Rechtsanwälten zuständig sind, allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung stellen, um das Bewusstsein der Rechtsanwälte für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern.

(4) Die Mitgliedstaaten fördern über ihre öffentlichen Stellen oder durch die Finanzierung von Organisationen zur Opferunterstützung Initiativen, die ermöglichen, dass diejenigen, die Opferunterstützung leisten oder Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung stellen, eine ihrem Kontakt mit den Opfern angemessene Schulung erhalten und die beruflichen Verhaltensregeln beachten, mit denen sichergestellt wird, dass sie ihre Tätigkeit, unvoreingenommen, respektvoll, einfühlsam und professionell ausführen.

(5) Entsprechend den jeweiligen Aufgaben, der Art und Intensität des Kontakts mit den Opfern muss die Schulung ***eine allgemeine wie auch spezielle Schulung umfassen und*** darauf abzielen, die Angehörigen der Rechtsberufe in die Lage zu versetzen, die Opfer ***anzuerkennen, die Bedürfnisse der Opfer sowie das Recht und die Verfahren auf nationaler Ebene hinsichtlich der Rechte der Opfer zu verstehen, sekundäre Viktimisierung zu vermeiden und die Opfer*** respektvoll, professionell und diskriminierungsfrei zu behandeln.

(6) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Schulungen umfassen spezifische Leitlinien für die koordinierte behördenübergreifende Zusammenarbeit gemäß Artikel 26a, die eine umfassende, effiziente und angemessene Bearbeitung der Vermittlung unter den verschiedenen

zuständigen Behörden ermöglichen.

(7) Die Mitgliedstaaten fördern die Entwicklung interdisziplinärer Schulungen zwischen verschiedenen Behörden, die wahrscheinlich mit Opfern in Kontakt kommen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Akteuren, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Behörden zu verbessern.

(8) Die Mitgliedstaaten fördern mit Unterstützung der Europäischen Gruppe für Schulung und Ausbildung in Bezug auf Cyberkriminalität Schulungen für zuständige Behörden, die mit Opfern in Kontakt stehen, um auf die besonderen Bedürfnisse der Opfer von Cyberkriminalität, einschließlich Formen von Gewalt gegen Frauen oder sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet, einzugehen.“

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 26 a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen spezifische Protokolle über die Organisation der in dieser Richtlinie vorgesehenen Dienste und Maßnahmen durch die zuständigen Behörden und andere Personen, die mit Opfern in Kontakt kommen, und setzen sie um. Die Protokolle werden in Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten abgefasst. Die spezifischen Protokolle zielen mindestens

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen spezifische Protokolle über die Organisation der in dieser Richtlinie vorgesehenen Dienste und Maßnahmen durch die zuständigen Behörden und andere Personen, die mit Opfern in Kontakt kommen, und setzen sie um. Die Protokolle werden in Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten **sowie in Konsultation mit zivilgesellschaftlichen**

darauf ab sicherzustellen, dass

Organisationen und einschlägigen Berufsorganisationen abgefasst. Die spezifischen Protokolle zielen mindestens darauf ab sicherzustellen, dass

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 26 a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Opfer, die sich in Haft befinden, zum Beispiel in Justizvollzugsanstalten, Haftanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte **sowie** spezialisierten Haftenrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen oder in anderen Einrichtungen, insbesondere Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen **untergebracht sind**, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen,

Geänderter Text

b) Opfer, die sich in Haft befinden, zum Beispiel in Justizvollzugsanstalten, Haftanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte, spezialisierten Haftenrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen oder in anderen Einrichtungen, insbesondere Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, **sowie Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, unter anderem Personen in Einrichtungen für psychische Gesundheit sowie in Sozial- und Pflegeeinrichtungen, untergebracht sind**,

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 26 a – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) bei der individuellen Begutachtung

Geänderter Text

c) bei der individuellen Begutachtung

des Unterstützungs- und *Schutzbedarfs* der Opfer nach Artikel 22 und der Bereitstellung von Unterstützungsdiensten für Opfer mit besonderen Bedürfnissen die individuellen Bedürfnisse der Opfer in den verschiedenen Phasen des Strafverfahrens berücksichtigt werden.

der Unterstützungs- und *Schutzbedürfnisse* der Opfer nach Artikel 22 und der Bereitstellung von Unterstützungsdiensten für Opfer mit besonderen Bedürfnissen die individuellen Bedürfnisse der Opfer in den verschiedenen Phasen des Strafverfahrens berücksichtigt werden, ***auch durch die wirksame Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden während dieses Verfahrens.***

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a – Absatz 1 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die zuständigen Behörden, die wahrscheinlich mit Opfern in Kontakt kommen, gemäß Artikel 25 gezielt und regelmäßig geschult werden, damit die Opfer identifiziert werden sowie angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten können.

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die gesetzgeberischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Erhebung und Weitergabe von Informationen, auch

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die gesetzgeberischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Erhebung und Weitergabe von Informationen, auch

Informationen, die personenbezogene Daten von Opfern enthalten, zwischen den zuständigen Behörden und Opferunterstützungsdiensten zu ermöglichen, damit der Zugang zu Informationen sowie angemessene Unterstützung und angemessener Schutz für die einzelnen Opfer gewährleistet werden kann.

Informationen, die personenbezogene Daten von Opfern enthalten, zwischen den zuständigen Behörden und Opferunterstützungsdiensten **gemäß der Verordnung (EU) 2016/679** zu ermöglichen, damit der Zugang zu Informationen sowie angemessene Unterstützung und angemessener Schutz für die einzelnen Opfer gewährleistet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 27 a – Buchstabe g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) der Einsatz von Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverboten oder Schutzanordnungen zum Schutz der Opfer gemäß Artikel 23 der vorliegenden Richtlinie die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten unberührt lässt, nach Artikel 21 der Richtlinie (EU) .../... [zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] für die körperliche Unversehrtheit der Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und ihrer Angehörigen zu sorgen.

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 27 a – Buchstabe h (neu)

h) die Verpflichtung, Maßnahmen nach Artikel 25 der vorliegenden Richtlinie zu treffen, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten unberührt lässt, gezielte Maßnahmen nach Artikel 37 der Richtlinie (EU) .../... [zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] zu treffen.

Or. en

Änderungsantrag 72

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 28 – Absatz 1**

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein System für die Erhebung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über Opfer von Straftaten einzurichten. Die Statistiken umfassen Daten, die für die Anwendung der einzelstaatlichen Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten von Belang sind, darunter mindestens Zahl und Art der angezeigten Straftaten, Zahl, Alter und Geschlecht der Opfer **sowie** Art der Straftat. Sie enthalten auch Informationen darüber, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben.

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein System für die Erhebung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über Opfer von Straftaten einzurichten. Die Statistiken umfassen Daten, die für die Anwendung der einzelstaatlichen Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten von Belang sind, darunter mindestens Zahl und Art der angezeigten Straftaten, Zahl, Alter, **biologisches** und **soziales** Geschlecht **sowie gegebenenfalls Behinderung** der Opfer, Art der Straftat **sowie Art der Beziehung zwischen dem Opfer und dem Straftäter**. Sie enthalten auch Informationen darüber, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben **und ob sie Opfer von Hassdelikten oder von in diskriminierender Absicht begangenen Straftaten gemäß Artikel 22 waren**.

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten erheben die in diesem Artikel genannten statistischen Daten auf der Grundlage einer gemeinsamen Untergliederung, die in Zusammenarbeit mit der Kommission (Eurostat) erarbeitet wird. Sie übermitteln diese Daten alle drei Jahre der Kommission (Eurostat). Die übermittelten Daten dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten erheben die in diesem Artikel genannten statistischen Daten auf der Grundlage einer gemeinsamen Untergliederung, die in Zusammenarbeit mit der Kommission (Eurostat) **und Sachverständigen für die Rechte von Opfern** erarbeitet wird. Sie übermitteln diese Daten alle drei Jahre der Kommission (Eurostat). **Die Mitgliedstaaten verfügen über einen synchronisierten Zeitplan für diese Berichterstattung, um die Vergleichbarkeit der Daten sicherzustellen.** Die übermittelten Daten dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Erhebung, Erstellung **und** Verbreitung von Statistiken über Opfer von Straftaten und bei der Berichterstattung darüber, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben.

Geänderter Text

(3) Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Erhebung, Erstellung, Verbreitung **und qualitativen Analyse** von Statistiken über Opfer von Straftaten und bei der Berichterstattung darüber, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 28 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten machen die erhobenen Statistiken der Öffentlichkeit zugänglich. Die Statistiken dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten machen die erhobenen Statistiken der Öffentlichkeit zugänglich. Die Statistiken dürfen **im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679** keine personenbezogenen Daten enthalten.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

16a. Folgender Artikel wird eingefügt:
„Artikel 28a

Koordinierung der EU-Strategie für die Rechte von Opfern

(1) *Um Kohärenz und Wirksamkeit der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Politik für die Rechte von Opfern sicherzustellen, erleichtern die Mitgliedstaaten die Aufgaben eines Koordinators für die Rechte der Opfer.*

(2) *Der Koordinator für die Rechte der Opfer sorgt insbesondere für ein reibungsloses Funktionieren der Plattform für die Rechte der Opfer und die Umsetzung der EU-Strategie für die Rechte der Opfer und synchronisiert die*

Maßnahmen anderer Interessenträger auf Unionsebene im Zusammenhang mit den Rechten der Opfer, insbesondere wenn dies für die Anwendung dieser Richtlinie relevant ist.“

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am [sechs Jahre nach Erlass] einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. In dem Bericht bewertet sie, inwieweit die Mitgliedstaaten die Maßnahmen getroffen haben, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, einschließlich der technischen Umsetzung.

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am ... [sechs Jahre nach Erlass] einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. In dem Bericht bewertet sie, inwieweit die Mitgliedstaaten die Maßnahmen getroffen haben, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, einschließlich der technischen Umsetzung. **Die Kommission berücksichtigt die Ergebnisse der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und von Eurostat in ihrem Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.**

Or. en